

## Dürfen Hecken und sonstige Gehölze zurückgeschnitten werden?

Die Zulässigkeit des Rückschnitts von Gehölzen wird unabhängig von der Lage innerhalb eines NATURA 2000-gebietes durch das HeNatG geregelt. Außerhalb der Vegetationszeit (1. September bis 15. März) ist dies im Allgemeinen erlaubt.

Zur Beachtung: Seit 2005 sind geschützte Landschaftselemente Bestandteil der EU-Agrarförderung.

## Aus der Sicht des Tierschutzes ist die Bereitstellung von frischem Trinkwasser für das Weidevieh zwingend erforderlich. Ist das Tränken aus angrenzenden Bächen auch im NATURA 2000-Gebiet möglich?

Der Schutz von Gewässern und deren Ufer ist auch außerhalb von NATURA 2000-Gebieten ein hohes Gut.

Nach dem Hess. Wassergesetz zählt die Entnahme von Wasser aus Fließgewässern zur Viehtränkung zum Gemeingebrauch und ist daher grundsätzlich erlaubt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gewässerläufe und ihre Ufer in die Weidefläche einbezogen werden dürfen. Punktuellen ufer- und gewässerschonenden Tränkmöglichkeiten ist daher der Vorzug zu geben.

## Sind betriebsnotwendige Baumaßnahmen (Stallneubau etc.) zulässig?

Wie bei jeder Baumaßnahme wird dafür eine Baugenehmigung benötigt. Im Genehmigungsverfahren wird die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt. Sie entscheidet

zunächst, ob durch die konkrete Baumaßnahme die Erhaltungsziele des FFH-gebietes berührt werden. Ist dies nicht zweifelsfrei auszuschließen, wird die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur Auflage gemacht.

Wenn sich herausstellt, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes vereinbar ist, so wird es aus dieser Sicht nicht beanstandet.

## Ist die Umwandlung von Grünland in Pferdekoppeln innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes problematisch?

Pferdehaltung innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten ist nicht grundsätzlich bedenklich. Eine Nutzungsänderung der Flächen ist im Hinblick auf deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes im Einzelfall zu prüfen. Die Umwandlung von Wiesen zu Weiden kann dann problematisch werden, wenn ein geschützter Bereich betroffen ist, der ausschließlich durch Wiesennutzung erhalten werden kann (z.B. die Bergmähwiese LRT 6520).

Ein entsprechender Vertrag wird auf die Fortsetzung der Wiesennutzung auszurichten sein.

## Noch Fragen?

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Regierungspräsidium Gießen

Herrn...**Jürgen Busse**

Telefon: **0641/ 303-5580**

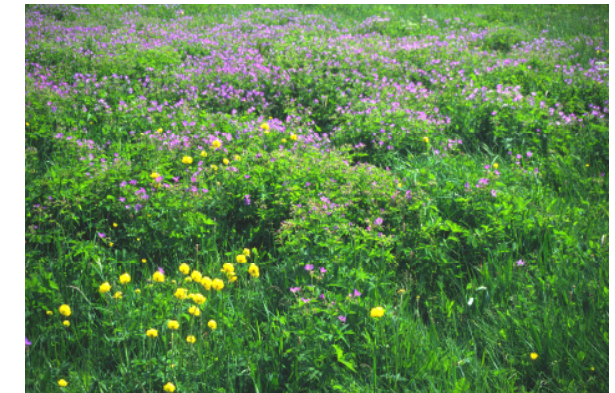
E-post: **j.busse@rpgi.hessen.de**

Internet: <http://www.rp-giessen.de>



## Landwirtschaft in NATURA 2000-Gebieten

### Häufig gestellte Fragen



Bergmähwiese (LRT 6520) mit Trollblume und Waldstorchschnabel;  
Foto: K. Möbus

Die landwirtschaftliche Bodennutzung schafft für viele der geschützten Tier- und Pflanzenarten erst die Bedingungen, die für ihr Überleben notwendig sind. Die bisherige Nutzung kann i.d.R. fortgeführt werden.

Naturschutzfachliche Ziele sollen im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten über Verträge erreicht werden.

Änderungen der Bodennutzung sind nur dann unzulässig, wenn sie zu einer Verschlechterung des Gebietes führen können.

### Reicht es aus, wenn ich im NATURA 2000-Gebiet die „gute landwirtschaftliche Praxis“ (GLP) beachte ?

Die Einhaltung der GLP ist i.d.R. die Grundvoraussetzung für den Erhalt von Finanzhilfen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen in NATURA 2000-Gebieten oder nur in besonderen Teilbereichen von ihnen können über die Vorgaben dieser allgemeinen Regeln hinausgehen. Dies kann z.B. den Mahdzeitpunkt und den Einsatz von Pestiziden oder Dünger betreffen.



Borstgrasrasen (LRT 6230) mit Arnica montana; Foto: C. Wedra

### Gibt es für die Bewirtschaftung von Ackerland irgendwelche Einschränkungen ?

Die großräumig gemeldeten NATURA 2000-Gebiete enthalten zwangsläufig auch viele Ackerflächen. Eine besondere Schutzwürdigkeit kommt ihnen nur in Ausnahmefällen zu. Einige ackergebundene Arten, wie Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Feldhamster sind in den einschlägigen Richtlinien aufgeführt.

Für deren Erhalt können vertragliche Regelungen angestrebt werden.



### Spricht etwas gegen die Silagegewinnung auf Wiesen ?

Wenn diese Flächen auch in der Vergangenheit regelmäßig so genutzt wurden, dürfte dem nichts entgegenstehen. Lediglich die Umwandlung der Nutzung von bislang extensiv genutzten Wiesenflächen im Gebiet dürfte i.d.R. gegen die Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes verstoßen.

### Wird die regelmäßige Unterhaltung einer Wiesendränage im NATURA 2000-Gebiet eingeschränkt?

Bei dieser Fragestellung ist der individuelle Fall zu betrachten. Aus einer defekten Wiesendränage können sich evtl. sehr schnell besonders zu schützende Feuchtwiesen mit den darin lebenden Arten bilden.

Das Verschlechterungsverbot greift dann, wenn hier Lebensraumtypen (LRT) oder Arten der EU-Richtlinien vorkommen. Dazu zählen z.B. Bekassine und Kiebitz.

Unabhängig davon sind Feuchtgebiete generell naturschutzrechtlich geschützt.

### Ist das Ausbringen von Festmist und Gülle in NATURA 2000-Gebieten weiterhin zulässig ?

Ja, soweit die GLP eingehalten wird. Verschiedene LRT, z.B. Borstgrasrasen sind jedoch gegenüber jeglicher Düngung empfindlich und sollen bei der Ausbringung ausgespart bleiben.

Auch hier gilt der Grundsatz, dass für biotoperhaltende Nutzungen vertragliche Regelungen angestrebt werden.

### Gibt es zukünftig Einschränkungen in der Weidewirtschaft innerhalb von NATURA 2000-Gebieten?

Auf Flächen, auf denen bisher Weidenutzung vorherrschte ist das grundsätzlich auch weiterhin möglich. Sollten sich auf Weideflächen besonders zu schützende Tier- oder Pflanzenarten etabliert haben, kann eine vertragliche Regelung mit dem Nutzungsberechtigten die Sicherung dieser Qualität auf Dauer gewährleisten.



Rotes Höhenvieh in der Lahnaue;

Foto: T.Mattern